

Steuergemeinde Heyersdorf gehört, so wären sie doch mit allen ihren Beschwerden gegen diese willkürliche Abtrennung in allen ihren Instanzen, selbst vom Königl. hohen Ministerium der Finanzen abgewiesen worden, obgleich es sich hier um nichts weiter handle, als einige Conti's im Cataster der Mark Sahnau abzuschreiben und einige wenige Nachträge zum Cataster und Flurbuche für Heyersdorf zu bringen und sie mit einer Arbeit von zwei Stunden von einer jährlich viermal wiederkehrenden drückenden Last zu befreien.

Die Beschwerdeführer haben ihr Gesuch dahin gerichtet: die hohe Ständeversammlung wolle sich dahin verwenden, daß ihrer Beschwerde Abhülfe geschehe.

Durch Kammerbeschluß vom 23. October 1843 ist diese Beschwerde der unterzeichneten Deputation zur Berathung überwiesen worden, und es hat dieselbe, da die Beschwerde in formeller Hinsicht begründet war, indem die Beschwerdeführer mit ihrem Gesuche, die ihnen in der Mark Sahnau gehörigen Grundstücke mit der Steuergemeinde Heyersdorf zu vereinigen, wiederholt und zuletzt durch hohe Ministerialverordnung vom 1. Juli 1844 abgewiesen worden sind, solche in materieller Hinsicht geprüft und beehrt sich, nach vorgängiger commissarischer Vernehmung der geehrten Kammer das Resultat ihrer Berathung in Folgendem vorzutragen.

Was zuvörderst die von den Beschwerdeführern in ihrer Eingabe aufgestellte Behauptung, daß Sahnau eine neu geschaffene Mark sei, deren Grenzen man bei der Landesvermessung auf eine höchst willkürliche Weise aufgesucht und bestimmt habe, anlangt, so hat sich diese Behauptung als ganz unbegründet dargestellt.

Wie aus dem der Deputation mitgetheilten, in Gemäßheit der Generalverordnung vom 7. Januar 1835, die Berainung der Flur- und Grundstücksgrenzen und die Einsendung von Flurverzeichnissen betreffend, von den Ortsgerichtspersonen zu Rudelswalde aufgenommen, von dem Königl. Justizamte Zwickau und den Patrimonialgerichten zu Schweinsburg und Frankenhäusen revidirten und bestätigten Flurverzeichnisse zur Genüge erhellt, hat die Mark Sahnau von jeher gesondert von andern Fluren und Marken bestanden, und es sind die zu derselben gehörigen Grundstücke den Behörden genau bekannt gewesen. Es hat sonach auch, wie §. 25 des Grundsteuergesetzes vom 9. September 1843 ausdrücklich vorschreibt, über die in der besagten Mark gelegenen Grundstücke ein besonderes Flurbuch und Cataster aufgestellt werden müssen, und es kann die Aufstellung eines solchen Niemandem ein Recht geben, sich darüber zu beschweren, so wie auch der Umstand keinen Grund zur Beschwerde abgeben kann, daß die in Frage befangenen Grundstücke der Beschwerdeführer zu sothaner Mark gezogen und in dem diesfalligen Flurbuche und Cataster mit aufgenommen worden sind.

In dem obenerwähnten, von den Behörden als richtig attestirten Flurverzeichnisse über die Mark Sahnau sind die Grundstücke der Beschwerdeführer, als zu sothaner Flur gehörig, mit verzeichnet, und es ergiebt sich aus der der Deputation mitgetheilten Zeichnung über die Lage der Mark Sahnau, daß dieselben von den Fluren des Dorfes Heyersdorf ganz getrennt liegen und mit dieser Flur gar keinen zusammenhängenden und geschlossenen Complex bilden.

Sie mußten daher nach §. 6 der Generalverordnung vom 7. Januar 1835 und nach §. 25 des Grundsteuergesetzes vom 9. September 1843 zu dem Cataster der Mark Sahnau gebracht und konnte dabei weder darauf, daß dieselben Pertinenzen der in Heyersdorfer Flur gelegenen Güter der Beschwerdeführer sind, noch darauf, daß selbige seit mehreren hundert Jahren bei Heyersdorf versteuert worden sind, Rücksicht

genommen werden, eben weil es gesetzliche Bestimmung ist, daß derartige Verhältnisse keinen Einfluß auf die Bildung der Flurbezirke und Aufstellung der Cataster haben sollen.

Daß den Beschwerdeführern dadurch, daß sie die auf den fraglichen Grundstücken lastenden Steuern an die Steuereinnahme zu Rudelswalde abführen müssen, während sie die auf ihren übrigen Grundstücken lastenden Steuern bei der Steuereinnahme zu Heyersdorf entrichten, eine Beschwerde erwachsen ist, läßt sich zwar nicht leugnen, allein es hat sich dieser Uebelstand nicht vermeiden lassen, weil §. 30 des Grundsteuergesetzes vom 9. September 1843 ausdrücklich vorschreibt, daß jeder Flurbezirk eine Steuergemeinde bilden soll, und sonach die bis mit dem Jahre 1843 stattgefunden habende getheilte Steuerentrichtung von den Grundstücken in der Mark Sahnau nicht hat beibehalten werden können, und die Verweisung der Grundbesitzer in besagter Mark, welche dormalen überhaupt an zwei verschiedenen Orten außerhalb derselben wohnen, mit Entrichtung ihrer Grundsteuern an die Localsteuereinnahme zu Rudelswalde dem Verhältnisse vollkommen entsprechend ist, da nicht nur von der überwiegenden Mehrzahl der Grundstücke in der oft erwähnten Mark, mit alleinigem Ausschlusse der den Heyersdorfer Einwohnern gehörigen, die Grundsteuern bereits früher nach Rudelswalde abgeführt worden sind, sondern auch letzterer Ort den meisten einzelnen Contribuenten am geeignetsten zur Steuerabführung ist.

Im Uebrigen hat sich, nach der Versicherung der Bezirkseinnahme zu Zwickau, der dormalige Localsteuereinnahmer zu Rudelswalde mit den Grundbesitzern in der Mark Sahnau dahin vereinigt, daß er auf die beiden ersten Zahlungstermine jedes Jahres die Grundsteuern aus seinen Mitteln verlagsweise für sie berichtet, dahingegen diese im dritten Zahlungstermine die Grundsteuern auf das ganze Jahr auf einmal erlegen und es stellt sich hiernach die Klage der Bittsteller über große Belästigung und unverhältnißmäßigen Kostenaufwand durch die Steuerabführung nach Rudelswalde als völlig grundlos dar.

Haben endlich die Beschwerdeführer noch behauptet, daß bei Bildung der Mark Sahnau die Willkür so weit gegangen sei, daß man die zu ihren Gütern in Heyersdorf gehörigen Pertinenzgrundstücke geschieden und einige derselben zur Mark Sahnau gezogen, während man andere, die ebenfalls im „Sahne“ gelegen, im Heyersdorfer Flurbuche und Cataster mit aufgenommen und zu ihren dortigen Conti's gebracht habe, so hat die Deputation zu prüfen nicht vermocht, ob dieses Anführen gegründet ist, da die Bittsteller ihre Behauptung näher nicht begründet haben; nur davon hat sich dieselbe überzeugen können, daß nur diejenigen Grundstücke der Beschwerdeführer, welche in dem obgedachten Flurverzeichnisse als zur Mark Sahnau gehörig bezeichnet worden sind, und welche von der Flur Heyersdorf getrennt liegen, zur Mark Sahnau gezogen worden sind.

Die Deputation muß unter den vorliegenden Umständen dafür halten, daß hier ein ordnungsmäßiges Verfahren stattgefunden hat, und kann auch das Gesuch derselben um Ausflurung und Uebertragung der betreffenden Grundstücke aus dem Flurbuche und Cataster der Mark Sahnau und Uebertragung derselben in die Flur Heyersdorf nicht bevorworten, weil jene Grundstücke von der Flur Heyersdorf getrennt sind und eine solche Uebertragung den bestehenden Gesetzen entgegen sein würde; sie rathet daher ihrer geehrten Kammer an:

die vorliegende Beschwerde als zur ständischen Bevorwortung ungeeignet zurückzuweisen, dieselbe jedoch, da sie an die Ständeversammlung überhaupt gerichtet ist, noch an die erste hohe Kammer gelangen zu lassen.